

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Wie unsern Lesern aus der ihnen zugekommenen zweiten Ausgabe der vorigen Nummer bekannt geworden ist, wurde die erste Ausgabe desselben wegen des Leitartikels: „Schafft uns eine gute Volksschule!“ mit Beisatz belegt. Da eine Verbreitung des Blattes noch nicht stattgefunden hatte, wurden uns die konfiszierten Exemplare, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, zurückgeliefert. Wir selbst haben bei der aufmerksamsten Durchsicht in dem Artikel Nichts entdeckt, was nach unserer Ansicht mit den Gesetzen in Widerspruch steht, und so sind wir nicht im Stande, durch eine Selbstzensur den Artikel in einer nicht zu beanstandenden Form unsern Lesern mitzutheilen.

Das Herrenhaus und die Verordnung vom 10. November 1865.

Nach Artikel 83 der Verfassung sollen die Mitglieder des Herrenhauses eben so gut „Vertreter des ganzen Volkes“ sein, wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Aber wenn wir schlechtweg von unsern „Volksvertretern“ sprechen, so denken wir gewöhnlich nur an das Abgeordnetenhaus und nicht an das Herrenhaus. Das Volk kümmert sich eben im allgemeinen wenig um das Herrenhaus, welches in unserem Staatsleben ja auch nur so viel Macht und Gewalt hat, als die Regierung ihm jedes Mal lassen will. Die Regierung hat aber seit der Einführung der Verfassung, und zwar unter dem jetzigen Könige, schon zwei Mal gewechselt, das erste Mal geschah es im Jahre 1858, als der liberale Fürst von Hohenzollern Ministerpräsident wurde, und das zweite Mal im Jahre 1862 als der jetzige Graf Bismarck an die Spitze der Regierung trat. Das erste Mal zeigte die Regierung dem Herrenhause, daß es auf gar schwachen Füßen stehe, indem sie durch zahlreiche Ernennung neuer Mitglieder das Stimmverhältnis änderte. Daß aber diese Aenderung nicht bedeutend war, das haben die letzten Jahre gezeigt. Aber sollte die Regierung, was denn doch aber kurz oder lang möglich werden könnte, zum dritten Mal wechseln, ja, dann könnte es mit dem jetzigen Herrenhause vorbei sein. Dann wird vielleicht die Krone durch den Gebrauch ihrer verfassungsmäßigen Rechte schon dafür sorgen, daß es auch keine vier Wochen mehr in seiner gegenwärtigen Gestalt bestehen bleibt.

Das wissen die Herren Reaktionäre so gut wie wir, und doch erheben sie jetzt ein so lautes und gewaltiges

Inbelschreien über die bekannte Verordnung vom 10. Nov. d. J. Sie bilden sich nämlich ein oder sie wollen wenigstens andern Leuten einreden, daß das Herrenhaus durch diese Verordnung endlich auf seine eigenen Füße zu stehen gekommen ist. Ja, sie irren sich überall aus, daß jetzt der König selbst nicht mehr die Macht habe, dieses Herrenhaus jemals wieder umzugestalten.

Gewiß haben die Herren gar keine vernünftige Veranlassung zu solchen Freudenerschreien. Sie sind noch lange nicht Herr über die Krone und eben so wenig sind sie Herr über das preussische Volk geworden. Sie werden das hoffentlich noch selbst zu ihrem Schmerz erfahren.

Aber sehen wir doch zu, was es denn eigentlich mit der Verordnung vom 10. November auf sich hat.

Diese Verordnung giebt nämlich dem sogenannten kleinen Landadel die 49 Stimmen im Herrenhause wieder, die er nach dem „Erlaß“ vom 5. November 1861 verlieren sollte. Zugleich bestimmt sie (das ist das Wesentliche), daß diese Zahl von 90 Stimmen, die er jetzt wieder bekommen soll, von nun an nicht mehr durch eine Anordnung des Königs allein verändert werden darf. Vielmehr soll künftig ein förmliches Gesetz, also auch die Zustimmung des Herrenhauses selbst dazu nöthig sein.

Indes steht die ganze Sache auf keinem sicheren Boden. Um uns das deutlich zu machen, müssen wir an die Art und Weise zurückdenken, wie das jetzige Herrenhaus entstanden ist. Nach Artikel 65, 66, 67 und 68, der am 6. Februar 1850 beschworenen Verfassung sollte die Erste Kammer (das jetzige Herrenhaus) so zusammengesetzt werden, daß das Hauptgewicht auf neunzig Mitglieder fiel, die jedes Mal auf sechs Jahre

gewählt werden sollten. Die Zahl der Wähler sollte 30 Mal so groß sein, wie die der zu Erwählenden, und zwar sollten es diejenigen Urwähler sein, die in den betreffenden Wahlbezirken die höchsten directen Staatssteuern bezahlten. Das Recht zu wählen hatten also die 2700 Wohlhabendsten unter unsern Grundbesitzern, Kaufleuten und Gewerbetreibenden, ohne daß es dabei auf Rittergut und adelige Namen im entferntesten ankam. Gewählt aber konnte jeder unbeschnittene Preusse werden, der 40 Jahre alt war, dem Preussischen Staatsverbanke seit 5 Jahren angehörte, im Besitze der Ehrenrechte sich befand, in Berlin ohne Distanz längere Zeit leben konnte, und — das Vertrauen seiner Wähler sich erwerben hatte. Aber gerade diese Bestimmungen waren für die damaligen „Konservativen“ der Stein des Anstoßes. Sie wollten nicht haben, daß ein bürgerlicher Grundbesitzer oder ein Kaufmann oder sonst ein Gewerbetreibender in der ersten Kammer sitzen sollte. Es kam ihnen daher sehr zu Statten, daß die nach der beschworenen Verfassung zusammengegesetzte Erste Kammer erst am 7. August 1852 ins Leben treten, und daß bis dahin die Erste Kammer so bleiben sollte, wie die oberrheinische Verfassung vom 5. Nov. 1848 sie angeordnet hatte. Denn unter der Zeit schiedien die etwas liberalen Minister aus der Regierung aus, und an ihre Stelle traten schon um Weihnachten 1850 die hochkonservativen Herrn v. Westphalen und v. Kaumer. Jetzt suchte man die Einführung einer ersten Kammer nach der beschworenen Verfassung zu vermeiden. Die Sache wurde künstlich so in die Länge gezogen, daß endlich beide Kammern nach Ablauf des ursprünglich festgesetzten Termins für das Abänderungsgesetz vom 7. Mai 1853 stimmten.

Dieses Gesetz nun legte es in die Hand des Königs, unter gleichzeitiger Aufhebung der Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfassung, die künftige Erste Kammer ohne jegliche Mitwirkung der Volksvertretung und einzig und allein durch Königliche Anordnung zu bilden. Dabei wurden nur zwei Bedingungen gestellt. Erstens sollte die Erste Kammer lediglich aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt werden, die der König selbst beruft, und zwar beruft „mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit.“ Zweitens sollte die „Königliche Anordnung“ nicht wieder durch den König allein abgeändert werden können, sondern nur durch ein mit Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz.“

Man hat nun behauptet, daß dieses ganze Gesetz schon von vorne herein keine verfassungsmäßige Gültigkeit gehabt habe. Die Volksvertretung, sagt man, ist nach der Verfassung gar nicht berechtigt gewesen, einem solchen Gesetze ihre Zustimmung zu geben, denn die Volksvertretung habe nach Artikel 107, verglichen mit Artikel 62, wohl das Recht, „gemeinschaftlich“ und in „Uebereinstimmung“ mit dem Könige die Verfassung abzuändern, aber sie habe nicht das Recht, den König allein zu der Vornahme einer Verfassungsänderung zu bevollmächtigen. Die Volksvertretung, sagt man, befindet sich in dieser Be-

ziehung genau in der Lage eines Rechtsanwalts, dem von seinem Mandanten Vollmacht gegeben ist, einen Kauf- oder sonstigen Vertrag „gemeinschaftlich“ und in „Uebereinstimmung“ mit einem dritten Vertrauensmann festzustellen. Ein solcher Rechtsanwalt hat auch nicht das Recht, die Feststellung des besagten Vertrags dem Vertrauensmann allein zu überlassen. Vielmehr wird der Vertrag nur rechtsgültig, wenn er wirklich von dem Rechtsanwalt und dem Vertrauensmann „gemeinschaftlich“ und in „Uebereinstimmung“ mit einander festgesetzt wird. Ebenso, schließt man, hat keine Verfassungs-Veränderung (wie auch kein anderes Gesetz) irgend eine Gültigkeit, wenn sie nicht von der Krone und der Volksvertretung „gemeinschaftlich“ und in „Uebereinstimmung“ mit einander festgesetzt ist.

Doch dem sei, wie ihm wolle. Auch diejenigen, die diese Ansicht nicht theilen sollten, müssen doch wenigstens zugeben, daß die „Königliche Anordnung“, durch welche die Bildung der Ersten Kammer festgestellt ist, nur so weit eine verfassungsmäßige Gültigkeit hat, als sie mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853 übereinstimmt. Aber es ist schon lange und oft behauptet worden, daß diese Uebereinstimmung in wesentlichen Punkten nicht stattfindet.

Zene „Königliche Anordnung“ nämlich besteht, so nimmt man an, aus der „Verordnung“ und dem „Reglement“ vom 12. Oktober 1854. Darin sind die Wünsche derer, denen die ursprünglichen Verfassungs-Bestimmungen besonders mißfielen, namentlich auch dadurch erfüllt, daß an die Stelle der nöthigen Mitglieder, welche von den höchst beehrten Urwählern erwählt werden sollten, nunmehr neunzig Rittergutsbesitzer gesetzt wurden. Dieselben gehören ausschließlich dem Adel an, denn obgleich die Erwählung bürgerlicher Rittergutsbesitzer nicht ausdrücklich verboten ist, so verbietet sie sich doch durch die Natur der Sache ganz von selbst. Indes liegt darin noch keine Abweichung von dem Gesetze. Wohl aber wird eine solche Abweichung in drei Beziehungen gefunden. Erstens sollen diese 90 Rittergutsbesitzer „des alten und besessigten Grundbesitzes“ und noch fünf andere Klassen von Mitgliedern nicht nach dem uneingeschränkten Willen des Königs berufen werden können. Der König darf sie vielmehr nur dann berufen, wenn sie zuvor von den betreffenden Genossenschaften gewählt und ihm präsentirt sind. Zweitens sollen die Mitglieder aller dieser sechs Klassen nicht mit „erblicher Berechtigung“ und auch nicht unter allen Umständen „auf Lebenszeit“ in der Ersten Kammer sitzen, sondern nur so lange, als sie im Besitze desjenigen Gutes oder Amtes sich befinden, das zu ihrer Präsentation erforderlich war. Sie sind in Wirklichkeit also nicht Mitglieder „auf Lebenszeit“. Drittens hat in dem „Reglement“ die Krone sich das Recht „vorbehalten“, künftig durch bloße Verordnung „anwerbe- nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landchafts- Bezirke und Ausübung des Präsentationsrechtes Seitens der Verbände der Grafen und des alten und des be-

festigten Grundbesitzes zu treffen". Auch das ist im dem Gesetze nicht im Einklange stehen.

Ob diese Ausstellungen begründet sind oder nicht, müssen wir dem eigenen Nachdenken unserer Leser überlassen. In Betreff des zuletzt angeführten dritten Punktes weisen wir aber darauf hin, daß es gerade der hier erwähnte „Vorbehalt" ist, von welchem die Krone Gebrauch machte, als sie am 5. November 1861, zur Zeit des liberalen Ministeriums die Zahl der 90 Rittergutsbesitzer „des alten und befestigten Grundbesitzes" auf 41 herabsetzte, und als sie jetzt am 10. November, also zur Zeit eines konservativen Ministeriums, diese Zahl wieder auf 90 erhöhte. Wenn der „Vorbehalt" zu Recht bestand, so war sie ohne Zweifel auch beide Male in ihrem Rechte. Aber dann verstehen wir nicht, wie es mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853 in Einklang zu bringen ist, daß die Krone am 10. November 1865 diesen Vorbehalt ohne ein „mit Zustimmung der Kammern", d. h. der Volksvertretung, erlassenes „Gesetz" definitiv aufheben konnte.

Was nun die Bedeutung der neuen Verordnung für die fernere Entwicklung unseres Staatslebens anbetrifft, so meint die „Kreuz-Zeitung", daß die Krone selbst jetzt nicht mehr im Stande sei, eine wesentliche Veränderung in der gegenwärtigen Zusammenziehung des Herrenhauses zu bewirken. Jeder wesentlichen Veränderung (die sie natürlich eine „Verfälschung" nennt), ist jetzt, so sagt sie, „ein Riegel vorgelegt; nur die Revolution würde noch das Haus umgestalten können." Aber das ist weiter nichts, als eine leere Fährlei, hinter welcher sie nur ihre eigene Angst versteckt. Der König hat immer noch das Recht, „aus besonderem Vertrauen" so viel freisinnige Männer, wie er irgend will, in das Herrenhaus zu berufen. In Ausübung dieses Rechtes kann er noch immer eine freisinnige Majorität im Herrenhause zu Wege bringen. Allerdings gehört dazu wieder ein Wechsel der Regierung. Wann dieser Wechsel eintreten wird, wissen wir nicht; aber er wird eintreten; und wenn er eintritt, dann wird auch das Herrenhaus auf verfassungsmäßigem Wege umgestaltet werden. Eine „Revolution", die die „Kreuz-Zeitung" fürchtet und andröhrt, ist dazu ganz und gar nicht nötig.

Wir meinen, die „Kreuz-Zeitung" und ihre Freunde, wie ihnen schon anderswo gesagt ist, sollten doch wahrlich den lezten sein, die den Teufel der „Revolution" an die Wand malen.

Politische Wochenschau.

Preußen. In wenigen Wochen ist der Termin zu Ende, welchen die Verfassung für die Einberufung der Kammern bestimmt. Es steht somit der Zusammentritt derselben bevor, und es kann nicht fehlen, daß man sich vielfach mit der Frage beschäftigt, welches die Vorlagen sein werden, die die Regierung machen wird, und vor allem, welches die Stellung sein wird, die die Regierung der zweiten Kammer gegenüber einnehmen wird. In Bezug auf die Vorlagen hieß es noch vor wenigen Wochen, daß die Regierung außer dem Entwurfe des Staatshaushaltsgesetzes für 1866 auch von Neuem einen Gesetzentwurf zur Feststellung

der Armee-Organisation einbringen werde, so wie daß sie eine Vorlage wegen einer aufzunehmenden Anleihe und wegen der Einverleibung Lauenburgs machen werde. Jetzt wird von einer Seite, welche gewöhnlich die Ansichten der Regierung zu kennen vorgibt, verbreitet, die Regierung wolle nur den Entwurf zum Staatshaushaltsgesetz vorlegen, und der jeder weiteren Vorlage fern, wie sich die Kammer dieser Vorlage gegenüber verhalten werde. Aber Wahrscheinlichkeit noch ist damit auf die verschiedenste laut gewordene Ansicht hingebeutet, man werde jetzt nicht noch einmal in die spezielle Verathung des Budgets eintreten, bevor nicht die sichere Aussicht vorhanden sei, daß die Ansichten über Einnahmen und Ausgaben, welche das Abgeordnetenhaus bei seinen Abstimmungen über das Budget fundig, auch wirklich bei der Führung des Staatshaushalts zur Geltung kommen. Wir wissen jetzt natürlich noch nicht, ob diese Ansicht, wenn sie im Abgeordnetenhaus zur Sprache kommen sollte, den Beifall der Mehrheit unserer Abgeordneten finden wird, aber wir wollen heut doch auf einen Umstand aufmerksam machen, der notwendig eintreten muß, wenn die Regierung nur den Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes vorlegt. Mag das Haus in eine Verathung des Budgets eintreten oder nicht, auf jeden Fall muß vorher eine sehr gründliche und eingehende Vorberathung in einer Kommission stattfinden, welche sich, falls das Haus eine Durchberathung des Budgets beschließt, viele Wochen hindurch ausdehnen kann. Während dieser ganzen Zeit würde das Haus alsdann Seitens der Regierung keinen Stoff für seine Arbeiten haben, und müßte seine Plenarsitzungen aussetzen, falls es nicht anderweitig Material für seine Debatten erhielt. Daß in einem solchen Falle die feindlichen Blätter nicht ipsam rem würden mit dem Bewurf der Faulheit, das lehrt die Erfahrung. Daran wollen wir heut schon aufmerksam machen.

Nebensens glauben wir nicht, daß es den Volksvertretern an Stoff zu Verathungen fehlen wird. Einerseits werden voraussichtlich aus der Mitte der Verammlung heraus Anträge gestellt werden, welche unter gesammtes Verfassungsleben so tief verühren, daß ihre Diskussion von der äußersten Wichtigkeit sein wird. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird wahrscheinlich die Frage wegen der Kontingentierung der direkten Steuern, welche wir schon wiederholt in unserem Blatte besprochen haben, vor allem zur Verathung kommen, und wir hoffen, daß eine eingehende und gründliche Besprechung dieser Frage, wenn auch ein augenblicklicher Erfolg nicht in Aussicht steht, doch dazu dienen wird, das Volk über die hohe Bedeutung dieser Frage für die fortschreitende Entwicklung unseres konstitutionellen Staatslebens aufzuklären und so die Ausführung dieser Maßregel für spätere Zeiten gründlich vorzubereiten.

Andererseits aber hoffen wir, daß dem Landtage ein reiches Stoff zur Verathung von dem Volke selbst durch Petitionen gegeben werden wird. Wie wichtig eine solche Betheiligung des Volkes durch Kundgebung seiner Ansichten ist, das hat in neuester Zeit wieder die Geschichte des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich gezeigt. Als derselbe dem Abgeordnetenhause zur Verathung vorlag, da sprach sich eine große Zahl von Mitgliedern aus wirtschaftlichen Gründen gegen diesen Vertrag aus. Von Seiten der zunächst Betheiligten, nämlich des Handelsstandes, lagen nur sehr vereinigte Kundgebungen aus Schlesien vor, welche sich gleichfalls gegen die Genehmigung des Handelsvertrages ausprägten. Bei der Abstimmung genehmigte die Kammer den Vertrag. Jetzt werden in der Rheinprovinz und Westfalen wiederholt Stimmen laut, welche sich gegen

diesen Vertrag ausprechen. Hätten diejenigen, welche jetzt über die Folgen des Handelsvertrages mit Oesterreich klagen, rechtzeitig ihre Stimme erhoben und den Antrag von ihren Ansichten in Kenntniß gesetzt, so wären solche Kundgebungen, wie wir überzeugt sind, von sehr großem Einfluß auf das Resultat der Abstimmung gewesen.

Graf von Bismarck hat als Minister von Lauenburg mit dem preussischen Handelsminister einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen Preußen von Neujahr 1866 ab die Verwaltung des Postwesens im Herzogthum Lauenburg übernimmt. Da bis jetzt noch nichts über das künftige Verhältnis Lauenburg zu Preußen feststeht, so muß daselbst als ein fremder Staat betrachtet werden, und es heißt daher zu erwarten, daß dieser Vertrag den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werde.

In sehr vielen Städten des Landes haben in den letzten Wochen Stadtverordnetenwahlen stattgefunden. Der Umstand, daß mit sehr wenigen Ausnahmen überall die Kandidaten der liberalen Partei mit sehr großer Majorität gewählt haben, steht in direktem Widerspruch mit der in feudalen Blättern so oft wiederholten Behauptung von dem „gänzlichen Umschwunge.“

1803 und 1865.

Der Schriftsteller und Gelehrte Professor Rogeard hatte im vergangenen Jahre in Paris unter dem Titel: *Bemerkungen von Labienus (Les propos de Labienus)* eine kleine Schrift erscheinen lassen. Dieselbe enthielt als Gegenstück zu dem Leben Cäsars, welches der Kaiser Napoleon III. zur Verherrlichung jenes Gewaltherrschers, als Entschuldigend für seinen Diktator und sich geschrieben hatte, eine Verpöthung des Diktators und Aduerführers Cäsars, des Kaisers Augustus. Die Verbrechen, durch welche Augustus die Gewalt an sich gerissen, die Niedertheiten, welche er sich zu Schulden kommen ließ, waren so geschickt zusammengestellt, daß trotz aller geistreichen Treue Numauiden die Bezeichnungen auf die Gegenseit entzogen konnten. — Es wurde deshalb eine Anklage wider Rogeard erhoben, und er wurde zu längerem Gefängnis verurtheilt. Diefem entzog er sich durch die Flucht nach Belgien. Der kurze Zeit hat er nun in Brüssel eine kleine Brochüre unter dem Titel: *„Armes Frankreich“* (pauvre France) erscheinen lassen, in welcher er den Kaiser Napoleon III. unmittelbar angegriffen hat. In Folge davon ist Rogeard von der belgischen Regierung gewaltiam über die Grenze gebracht worden.

Dieser Vorfall erinnert uns an einen Prozeß, welcher im Jahre 1803 in England wider den französischen Flüchtling Peltier geführt wurde. Dieser ließ damals in London ein Journal unter dem Titel: *„L'aulbige“* erscheinen. In diesem Blatte hatte er eine angebliche Uebersetzung des römischen Senators Lepidus wider den Diktator Sulla abgedruckt, welche ganz so wie jene erste Schrift Rogeards, zwar in ein römischen Gewand gekleidet war, aber doch weiter nichts als eine Verpöthung des damaligen ersten Consuls, späteren Kaisers Napoleon I. enthielt. Wegen dieses Aufsatzes wurde er vor dem Gericht der Kings-Bench durch den Generalprokurator Lord Ellenborough angeklagt: daß er zu einer Zeit, wo Frieden mit der französischen Republik gewesen wäre, hostiler Weise die Absicht gehabt hätte, den ersten Consul Napoleon Bonaparte herabzuwürdigen, in England und Frankreich Haß und Hohn gegen ihn zu erregen, auch die Bürger

der französischen Republik aufzuregen, daß sie dem Napoleon Bonaparte mit Waffengewalt der konsularischen Würde berauben und ermorden möchten; und daß er hostil und geschwädig den Frieden und die Freundschaft zwischen England und Frankreich zu zerstören gestrebt habe.*

Der Verteidiger Peltiers war der später als Parlamentarier und Geschichtschreiber so berühmte gewordene Macintosh. In seiner Verteidigungsrede sagte er unter Anderem: „Die eigentlichen Parteien in dieser Sache sind — der erste Consul von Frankreich, Herrscher des größten Reiches der civilisirten Welt und mein Client, ein armer, geädelter Verbannter, der in diesem Lande einen Zufluchtsort suchte.... Setzt ist von Palermo bis Hamburg nicht eine freie Preße mehr auf dem festen Lande. Zu England allein besteht eine freie Preße, beschützt durch unsere Geleise, und durch den Muth und die Tapferkeit unseres Volkes. Es ist ein schauerlicher aber hoher Gedanke. Das Gebäude der Freiheit, welches unsere Verfassungen errichteten, steht noch aufrecht, mitten unter den Ruinen der civilisirten Welt steht es allein. Stützt sich daher durch ungeliebliche Strenge die Neigung zur Unternehmung auswärtiger Verhältnisse niederzudrücken. Unser National-Interesse umfaßt zwei Punkte: die gefährliche Größe einer Macht zu verhüten, und die Ruhe Europa's zu befördern. Darum muß England die mühsige Prüfung des Benehmens auswärtiger Mächte begünstigen, Eifer sucht über ehrgeizige Entwürfe gern aufregen lassen. Diele wachsame Eifer sucht, diefer männliche Geist der Unternehmung belebt die Gemüther, und bereitet vor, einem Angriff zu widerstehen, von dem man weiß, daß er droht.“..... „Der erste Consul hat dem Veltischen der schweizerischen Republik ein Ende gemacht... Mächte nun das Volk seiner Brüder das Gefühl des Schmerzes und des Mitleids unterdrücken, aus Furcht den unheimlichen Träumen zu befehlen? Wenn Aloys Reding**“ angelockt durch den Ruhm dieses Reiches, in England einen Zufluchtsort gesucht hätte, würde man zu ihm gesagt haben, er müsse seine Tränen verbergen, seine Sehnsucht über des Vaterlandes Untergang ersticken, weil sonst sein mächtiger Feind ihn aus seinem Zufluchtsort vertreiben, ihn als einen Verbrecher vor Gericht ziehen könnte?“

Trotz dieser glänzenden Vertheidigung wurde Peltier doch verurtheilt. Freilich kam seine Verurtheilung nicht zur Ausführung, da bald darauf der Krieg mit Frankreich wieder ausbrach, aber der französische Staatslenker war mit Peltiers Verurtheilung keineswegs zufrieden gestellt. In seiner Staatszeitung, dem *Moniteur*, erschien bald nach der Fällung des Urtheils ein Artikel, der also lautete: „Darum sich damit aufhalten, fremde Uebelthäter mit solchem aufwallenden Prunk vor ein ehrwürdiges Gericht zu ziehen? Man brauche ihnen nur einmal im Ernst zu sagen: *Schweig!* und sie schreiben nicht mehr, oder gehorchen sie nicht, so hat man das Recht, sie wegzujagen.“

Ob diese Bemerkung des alten Napoleon, welche zu ihrer Zeit England gegenüber fruchtlos blieb, von seinem Neffen gegenüber Belgien wiederholt worden ist? — Wir wissen es nicht. Selber hat aber heute, im Jahre 1865, die belgische Regierung so gehandelt, wie Napoleon I. es 1803 von der englischen Regierung wünschte. Den Ruhm Belgiens wird das nicht vermehren.

*) Diesen Gedanken zu bekräftigen, hat heututage die belgische Regierung wirklich alle Veranlassung.

**) Reding war der Führer der schweizer Patrioten.